

BStGer RR.2010.77 vom 23. Juni 2010

Bundesstrafgericht, 2010-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.77

FR: TPF RR.2010.77 du 23 juin 2010

IT: TPF RR.2010.77 del 23 giugno 2010

Regeste

Auslieferung an die Türkei. Auslieferungsentscheid (Art. 55 Abs. 1 IRSG). Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 22

September 2005 resp. mit Beschluss des Kassationsgerichtshofes vom 12. Juli 2006 rechtskräftig wegen Betäubungsmittelhandels zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde; Auslieferung gestützt auf den Haftbefehl der Oberstaatsanwaltschaft von Istanbul vom 29. September 2006 zur Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe von 244 Tagen – die Gesamtfreiheitsstrafe abzüglich der bereits erstandenen Haft – verlangt wird (act. 4.9);

- A. gestützt auf eine Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend „BJ“) vom 14. Januar 2010 gleichentags festgenommen und in provisorische Auslieferungshaft versetzt wurde (act. 4.2, 4.3); er an einer Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich vom 15. Januar 2010 erklärte, mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 4.4); das BJ daraufhin am selben Tag einen Auslieferungshaftbefehl erliess (act. 4.6), welcher unangefochten geblieben ist;

- die türkische Botschaft in Bern mit Schreiben vom 16. Februar 2010 formell um Auslieferung von A. ersuchte (act. 4.8); dieser am 3. März 2010 erneut erklärte, mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 4.10); das BJ am 31. März 2010 einen Auslieferungsentscheid erliess und die Auslieferung des Verfolgten an die Türkei für die dem obgenannten Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftaten verfügte sowie das vom Verfolgten am 29. März 2010 eingereichte Haftentlassungsgesuch ablehnte (act. 1.1 bzw. 4.13, 4.12);

- A. am 12. April 2010 bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid einreichen liess, die Aufhebung des Auslieferungsentscheides und die Entlassung aus der Haft beantragte (act. 1) sowie Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte (RP.2010.23 act. 1 Ziff. 8);

- das BJ in seiner Vernehmlassung vom 15. April 2010 die Abweisung der Beschwerde beantragte (act. 4), worüber A. am 5. Mai 2010 in Kenntnis gesetzt wurde (act. 7); er sodann am 4. Mai 2010 das ihm zugestellte Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege retournierte (RP.2010.23 act. 4, 4.1);

- A. mit Schreiben vom 11. Juni 2010 mitteilen liess, die Beschwerde zurück- zuziehen (act. 9; vgl. auch act. 8);

- das Beschwerdeverfahren damit zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- A., wie erwähnt, um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat; eine Partei bedürftig ist, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt (BGE 127 I 202 E. 3b S. 205; 125 IV 161 E. 4a S. 164, je m.w.H.); es grundsätzlich dem Gesuchsteller obliegt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben; sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden kann, wenn der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nachkommt bzw. die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse geben (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1);

- der Gesuchsteller das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege un- ausgefüllt, d.h. ohne Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, zurückgesandt hat und auch keine Beilagen oder Urkunden einreichte (RP.2010.23 act. 4.1); er diese Vorgehensweise gewählt hat, obwohl er im Formular darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu vorzunehmen und zu belegen sowie vorhandene Urkunden zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind und angedroht wurde, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne weiteres abgewiesen werden können;

- das Gesuch daher mangels Substanziierung abzuweisen ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.253 vom 27. Oktober 2008; RR.2007.70 vom 30. Mai 2007; RR.2007.4 vom 6. März 2007, je m.w.H.); wobei die Ge-

- 4 -

richtsgebühr auf insgesamt Fr. 500.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.